



Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 322/17

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: guineisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - 196/17 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-261 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 2020 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Thiel als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Guinea vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Mai 2017 (Az.: [REDACTED]-261) wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab. Ferner seien Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht gegeben (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Ihm wurde die Abschiebung nach Guinea oder einem anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich aus dem Vorbringen des Klägers keine flüchtlingsrechtlich relevanten Anhaltspunkte ergeben würden. Der Zuerkennung subsidiären Schutzes stünde entgegen, dass keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass dem Kläger in seinem Heimatland ein ernsthafter Schaden drohe. Auch Abschiebungsverbote kämen nicht in Betracht. Zwar befinde sich Guinea in einer allgemein schwierigen wirtschaftlichen Lage, grundsätzlich sei aber davon auszugehen, dass der Kläger die allgemein schwierige wirtschaftliche Lage ebenso wie seine Landsleute bewältigen könne.

Der Kläger hat am 15. Juni 2017 Klage erhoben und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Dem Kläger wurde durch Beschluss der Kammer vom 09. März 2020 - 4 A 322/17 - Prozesskostenhilfe bewilligt.

Er trägt vor, dass er über keinerlei familiären Kontakt mehr verfüge und eine Unterstützung durch die Familie nicht möglich sei. Seine Mutter sei zusammen mit seiner Schwester inzwischen nach Mali ausgewandert. Ein Kontakt bestehe nicht mehr zu ihnen. Ferner verweist er auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 29. September 2016 – 4 K 4114/16, wonach eine Abschiebung nicht in Betracht kam, da der dortige Kläger nach seinem Heimatrecht noch minderjährig gewesen sei. Auch das Bundesamt habe in einem vergleichbaren Fall ein temporäres Abschiebungsverbot anerkannt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 30. Mai 2017 - Az. [REDACTED]-261 -, zugestellt am 01. Juni 2017 verpflichtet, in seinem Fall
 - a) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen
 - b) zumindest den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen sowie

- c) hilfsweise weiter festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Das Verfahren ist durch Beschluss der Kammer vom 05. Februar 2020 auf die Bericht-
erstatte(r)in als Einzelrichte(r)in übertragen worden.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des
Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwal-
tungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandelt und entschieden wer-
den, da das Gericht in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen
hat (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Der Bescheid vom 30. Mai 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläge(r) in seinen
Rechten, soweit die Voraussetzungen für ein nationales Abschiebungsverbot verneint
werden (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläge(r) hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten
mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 Asylgesetz - AsylG -) keinen
Anspruch im Sinne von § 113 Abs. 5 VwGO auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigen-
schaft nach § 3 Abs. 1 AsylG (I.). Gleiches gilt für die Gewährung des subsidiären Schut-
zes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG (II.). Zur Begründung wird zur Vermeidung von Wiederho-
lungen zunächst auf die Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 30. Mai 2017
verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Es liegen aber die Voraussetzungen für ein nationales
Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vor (III.).

I. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter
Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeu-
gung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes
(Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er
nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will

oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Eine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG liegt nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG bei Handlungen vor, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04. November 1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). In § 3a Abs. 2 AsylG werden einzelne Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft scheidet nach § 3e Abs. 1 AsylG dann aus, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 19, 32; Beschluss vom 15. August 2017 - 1 B 120.17 -, juris, Rn. 8). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art.

4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 32 m.w.N.). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Das entspricht dem Begriffsverständnis des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 1 lit. A Nr. 2 GFK und Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU (OVG Lüneburg, Beschluss vom 02. Juli 2019 – 2 LB 402/19 –, juris, Rn. 22).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 - Richtlinie 2011/95/EU – besteht eine Privilegierung in Form einer Beweiserleichterung dahingehend, dass wenn ein Ausländer vorverfolgt ausgereist ist, die tatsächliche Vermutung besteht, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 01. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris, Rn. 21 f.).

Ausgehend von diesem rechtlichen Maßstab sind die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Im vorliegenden Einzelfall ist das Gericht zu der Erkenntnis gelangt, dass dem Kläger im Falle einer freiwilligen oder zwangsweisen Rückkehr nach Guinea mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Rechtsverletzungen aufgrund eines flüchtlingsschutzrelevanten Merkmals drohen.

Selbst bei Wahrunterstellung des Vortrags des Klägers liegen die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor, da nicht erkennbar ist, dass dem Kläger im oben genannten Sinne relevante Gefahren bei seiner Rückkehr drohen. Der Kläger ist keinen Verfolgungsmaßnahmen durch den guineischen Staat ausgesetzt. Er hat zum einen nicht vorgetragen, dass er mit einem Haftbefehl auf Grund der „erzwungenen“ Teilnahme an der Demonstration in Conakry gesucht werde. Zum anderen erscheint es unwahrscheinlich, dass der Kläger fünf Jahre nach den Geschehnissen weiterhin von der Polizei gesucht wird. Eine politische Betätigung wurde vom Kläger verneint.

Einer etwaigen weiteren Verfolgung durch die Malinke kann sich der Kläger entziehen, indem er seinen Aufenthalt in einem anderen Dorf als Doku oder einer anderen als Stadt

Conakry nimmt (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e AsylG). Dort ist der Kläger vor möglicherweise drohenden ersthaften Schaden sicher.

Die Zufügung eines ernsthaften Schadens durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 3c Nr. 3 AsylG) hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG.

Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG kann ein Ausländer subsidiären Schutz erhalten, wenn ihm bei seiner Rückkehr ein ernsthafter Schaden, etwa die Verhängung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte oder individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) droht.

Die einzig in Betracht kommende Alternative der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung droht dem Kläger nach den obigen Ausführungen nicht.

Ein ernsthafter Schaden droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht, insoweit wird auf die unter I. gemachten Ausführungen verwiesen.

III. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen (BVerwG, Beschluss vom 08. August 2018 - 1 B 25.18 -, juris, Rn. 8). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entnimmt Art. 3 EMRK die Verpflichtung, den Betroffenen nicht in ein bestimmtes Land abzuschieben, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. EGMR, Urteile vom 13. Dezember 2016 - 41738/10 [Paposhvili v. Belgium] - HUDOC Rn. 173). Insoweit sind die vorhersehbaren Folgen einer Rückkehr unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lage

im Abschiebungszielstaat als auch der persönlichen Umstände des Ausländers zu prüfen (vgl. EGMR, Urteile vom 23. August 2016 - 59166/12 [J.K. and others v. Sweden] – HUDOC, Rn. 80; Nds. OVG, Beschluss vom 25. Mai 2018 - 9 LA 64/18 – juris, Rn. 6; Nds. OVG, Urteil vom 24. September 2019 - 9 LB 136/19 - juris, Rn. 104). Wegen des absoluten Charakters des garantierten Rechts ist Art. 3 EMRK nicht nur auf eine von staatlichen Behörden ausgehende Gefahr anwendbar, sondern auch dann, wenn die Gefahr von Personen oder Gruppen herrührt, die keine staatlichen Organe sind. Allerdings muss gezeigt werden, dass die Gefahr real ist und die Behörden des Empfangsstaates nicht in der Lage sind, der Bedrohung durch die Gewährung angemessenen Schutzes vorzubeugen (vgl. EGMR, Urteile vom 23. August 2016, a. a. O., Rn. 80). Insofern können Gefahren, die unabhängig von der Verantwortlichkeit eines der in § 3 c AsylG genannten Akteure bestehen und daher als Anknüpfungsmerkmal für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG in der Regel ausgeschlossen sind, ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nach sich ziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht der sachliche Schutzbereich des nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK über denjenigen des unionsrechtlichen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 Abs. 1 AsylG nicht hinaus, soweit Art. 3 EMRK in Rede steht (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 - 10 C 13/12 - juris, Rn. 25; Nds. OVG, Urteil vom 24. September 2019 - 9 LB 136/19 – juris, Rn. 105)

Nach der Rechtsprechung des EGMR kann nur in besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe der Aufenthaltsbeendigung zwingend entgegenstehen, wobei solche humanitären Gründe auch in einer völlig unzureichenden Versorgungslage begründet sein können, ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen sein. Allein der Umstand, dass im Falle der Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht nicht aus (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 23 ff. unter Verweis auf EGMR, Urteil vom 28. Mai 2008 - Nr. 26565/05 [N./Vereinigtes Königreich] – NVwZ 2008, 1334, Rn. 42).

Bei der Prüfung, ob ein derartiger Ausnahmefall gegeben ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 26) unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR (Urteil vom 28. Juni 2011 - Nr. 8319/07 [Sufi u. Elmi/Vereinigtes Königreich] - NVwZ 2012, 681) grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet. Anschließend ist zu prüfen, ob es dem Kläger möglich ist, sich an seinem Herkunftsort niederzulassen und

ob dieser für ihn zumutbar erreichbar ist. Zuletzt bedarf es der Prüfung, ob eine innerstaatliche Fluchalternative an einem anderen Ort in Guinea vorliegt, welche für den Kläger erreichbar ist.

Im Fall der Abschiebung des Klägers nach Guinea liegt ein derartiger Ausnahmefall vor.

Trotz großer wirtschaftlicher Ressourcen (u.a. größte Bauxitvorkommen der Welt) gehört Guinea zu den ärmsten Ländern der Welt. Knapp 70 % der Bevölkerung muss von weniger als 2 US-Dollar pro Tag leben. Aufgrund der - durch die Ebola-Epidemie noch verstärkten - anhaltenden wirtschaftlichen Stagnation Guineas lebt ein Großteil der Bevölkerung weiterhin unter prekären wirtschaftlichen Bedingungen. Gewinne aus dem enormen Reichtum an Rohstoffen (u.a. Bauxit, Gold, Diamanten, Eisenerz) kamen bislang nur zu einem Bruchteil der Infrastruktur des Landes sowie der Bevölkerung zugute. Die Möglichkeiten einer verstärkten wirtschaftlichen Dynamik sind angesichts der guten Voraussetzungen aufgrund der mineralischen Ressourcen, guten Böden mit großem landwirtschaftlichem Potenzial und des Wasserreichtums gegeben. Entscheidend wird sein, ob es gelingt, Maßnahmen zum Ausbau der Basisinfrastruktur und zur guten Regierungsführung umzusetzen. Derzeit reicht das Wachstum nicht aus, um die im Land verbreitete Armut (ca. 50% der Bevölkerung lebt unterhalb der Armutsschwelle) zurückzudrängen (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Guinea vom 5. Juli 2019 (Stand: Mai 2019), Seite 13; Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Guinea, 8. März 2017, Seite 17).

Daneben sind politische Unruhen, Streiks und Korruption an der Tagesordnung. Sicherheitskräfte können nach unberechtigten Übergriffen mit Straflosigkeit oder allenfalls mit internen Disziplinarverfahren rechnen (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Guinea vom 5. Juli 2019 (Stand: Mai 2019), Seite 8). Die verwaltungskonforme Kontrolle über die Polizei ist sehr ineffektiv und es gibt zahlreiche Vorwürfe gegenüber der Polizei über unprofessionelles Verhalten, Diebstahl und Erpressung (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Guinea, 8. März 2017, Seite 7 und 8). Bewaffnete Raubüberfälle und Diebstähle sind häufig; bandenmäßig Gewaltkriminalität ist zunehmen verbreitet. Nachts werden häufig Überfälle auf Passanten, Wohnhäuser und Geschäfte verübt, wobei die Anzahl der gemeldeten Raubmorde, teilweise durch bewaffnete Täter in Uniform zugenommen hat. Auf Grund der am 18. Oktober 2020 durchgeführten Präsidentschaftswahlen, kommt es auf Grund von Unstimmigkeiten bezüglich des Wahlergebnisses wieder zu Ausschreitungen (Deutsche Welle: Ausschreitungen nach Präsidentschaftswahl in Guinea, <https://www.dw.com/de/ausschreitungen->

nach-pr%C3%A4sidentenwahl-in-guinea/a-55332805), welche bisher zu neun Tote geführt haben (taz: Tote in Guinea und Elfenbeinküste, <https://taz.de/Wahlunruhen-in-Westafrika/!5722971/>).

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse, die insbesondere auch für die Hauptstadt Conakry gelten - wo die Abschiebung endet, da die Hauptstadt mit einem Linienflug direkt angeflogen werden kann (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Guinea vom 5. Juli 2019 (Stand: Mai 2019), Seite 14) - und in Anbetracht der Tatsache, dass der Kläger über keinerlei familiären Anschluss in Guinea mehr verfügt, ist von einem zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot auszugehen.

Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft schilderte, lebt seine Mutter und seine Schwester nicht mehr in ■■■■ bzw. Guinea, sondern beide sind nach Mali ausgereist. Der Vater des Klägers ist verstorben und die Großmutter väterlicherseits ist dem Kläger und seiner Familie feindselig gegenüber eingestellt. Letzteres hat der Kläger glaubhaft geschildert, indem er ausführlich und detailreich schilderte, wie sich seine Großmutter väterlicherseits nach dem Tod seines Vaters von seiner Mutter und Familie abgewendet hat und die Äußerungen der Großmutter dazu führten, dass die Familie durch die Dorfbewohner weiter verfolgt wurde. Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass die Großmutter väterlicherseits den Kläger bei seiner Rückkehr entsprechend unterstützen wird.

Das Gericht geht daher davon aus, dass der Kläger bei seiner Rückkehr keinerlei Anknüpfungspunkte in Guinea in familiärer Hinsicht haben wird. Der Kläger hat seine familiäre Situation authentisch dargelegt, das Gericht hat keinen Anlass daran zu zweifeln. In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass der Kläger bereits minderjährig, im Alter von 15 Jahren aus Guinea ausgereist ist. Es ist nicht davon auszugehen, dass er in diesem Alter bereits dauerhafte außerfamiliären Beziehungen knüpfen konnte, welche ihm den Start nach seiner Rückkehr ermöglichen würden. Zwar handelt es sich bei dem Kläger um einen jungen und gesunden Mann, der in Guinea bis zur 8. Klasse die Schule besucht hat. Dies rechtfertigt jedoch im konkreten Einzelfall keine andere Beurteilung. Sozialhilfe oder sozialen Wohnraum gibt es in Guinea nicht. Die Zugangsmöglichkeit des Klägers zu Arbeit, Unterkunft sowie einer Grundversorgung ist daher nicht sichergestellt.

Entsprechendes gilt auch für andere Landesteile Guineas, da bei lebensnaher Betrachtung der Kläger dort ebenfalls keine Umstände vorfinden wird, die ihn vor einer Verelendung schützen könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 Var. 2, § 83 b AsylG. Bei der Verteilung der Kosten gewichtet das Gericht die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes, mit welchen der Kläger unterliegt, sowie den Antrag auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt, mit welchem der Kläger obsiegt, mit 2/3 zu 1/3.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Thiel

Beglaubigt
Osnabrück, 27.10.2020

- elektronisch signiert -
Holleck
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle